

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe November 2015

Neues aus Berlin	2
. Elektromobilität soll bald stärker gefördert werden	2
Einkommensteuer	2
. Kosten für Geburtstags- und Steuerberaterfeier anteilig als Werbungskosten absetzbar	2
. Antrag auf Teileinkünfteverfahren nur bis zur Abgabe der Steuererklärung möglich	3
. Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen	4
Körperschaftsteuer	5
. Ist der Verkauf von Streubesitzbeteiligungen bald steuerpflichtig?	5
Bauabzugssteuer	5
. Einbehalt auch für Fotovoltaikanlagen	5
Umsatzsteuer	6
. Verkauf von Gebrauchsgegenständen im Rahmen einer Haushaltsauflösung über eBay	6
Arbeitsrecht	7
. Kündigung eines Arbeitnehmers nach mehrstündigen „Sitzstreik“	7
. Herstellung von „Raubkopien“ am Arbeitsplatz kann zur Kündigung führen	8
Wettbewerbsrecht	10
. Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte	10

Neues aus Berlin . Elektromobilität soll bald stärker gefördert werden

Die Elektromobilität soll besser gefördert werden. Dazu liegt dem Bundestag jetzt die Gesetzesinitiative des Bundesrats vor. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Auf zwei Kernpunkte der steuerlichen Förderung von Elektroautos ist hinzuweisen.

Geldwerter Vorteil

Gewährt ein Arbeitgeber eine kostenfreie oder verbilligte Möglichkeit, die privaten Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer aufzuladen, soll der geldwerte Vorteil für das Aufladen der Batterien in den Jahren 2015 bis 2019 steuerfrei sein. Diese Steuerfreiheit wird nur Sachbezüge umfassen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Sonderabschreibungen

Die steuerliche Förderung im betrieblichen Bereich soll in Form von Sonderabschreibungen für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen erfolgen. Es soll möglich sein, von den Anschaffungskosten einmalig im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung zusätzlich zur linearen Abschreibung abzuziehen. Diese ist rückläufig gestaltet und beträgt im Jahr 2015: 50 %, in 2016: 40 %, in 2017: 30 % und in den Jahren 2018 und 2019: 20 %.

Begünstigt sind nur reine oder hybride Elektrofahrzeuge, Range-Extender-Fahrzeuge sowie Ladevorrichtungen. Es müssen neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sein.

Dienstwagenprivileg für Zweiräder?

Der Bundesrat hat die Bundesregierung darüber hinaus gebeten zu prüfen, inwieweit die Nutzung von Zweirädern mit Elektrounterstützung bzw. mit Elektroantrieb gefördert werden kann, etwa indem das Dienstwagenprivileg auf Zweiräder ausgedehnt wird.

Einkommensteuer: Kosten für Geburtstags- und Steuerberaterfeier anteilig als Werbungskosten absetzbar

Werbungskosten liegen vor, wenn zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen ein Veranlassungszusammenhang besteht. Ist der erwerbsbezogene Anteil nicht von untergeordneter Bedeutung, kann eine Aufteilung und ein Abzug des beruflich veranlassten Teils der Kosten in Betracht kommen, sofern der den Beruf fördernde Teil der Aufwendungen sich nach objektiven Maßstäben zutreffend und in leicht nachprüfbarer Weise abgrenzen lässt.

Aus diesem Grund hat der VI. Senat des BFH mit seinem Urteil vom 08. Juli 2015 entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein können.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger wurde im Februar des Streitjahres zum Steuerberater bestellt. Im April desselben Jahres war sein 30. Geburtstag. Zur Feier beider Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in die Stadthalle seines Wohnorts ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen.

Hierzu führte der BFH weiter aus: Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können teilweise als Werbungskosten abziehbar sein.

Der als Werbungskosten abziehbare Betrag der Aufwendungen kann anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen/privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist.

Hiervon kann insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen werden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z. B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

Tipp: Bei einer klaren und trennbaren Doppelveranlassung der Aufwendungen ist die Aufteilung nach Köpfen sicherlich problemlos. Anders verhält es sich bei einer Mischveranlassung in den Fällen erwerbsbedingter Zusammenarbeit, die auch zu privaten Beziehungen zwischen Gastgeber und Eingeladenen geführt haben. Hier behilft sich der Lohnsteuersenat des BFH mit dem für eine betrieblich-berufliche Veranlassung sprechenden Indiz, dass die Einladungen nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld, sondern alle nach berufsbezogenen Kriterien ausgewählten Personen erfassen.

Unbewusst oder beabsichtigt macht sich hier der BFH ein Kriterium zunutze, das auch für den Begriff der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1a Satz 3 EStG von entscheidender Bedeutung ist. Danach nämlich gehören Zuwendungen, die den Betrag von € 110,00 je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Einkommensteuer . Antrag auf Teileinkünfteverfahren nur bis zur Abgabe der Steuererklärung möglich

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Gewinnausschüttungen, die ein Gesellschafter für eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung erhält, mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Allerdings dürfen in diesem Fall auch keine Werbungskosten in Zusammenhang mit der Beteiligung abgezogen werden.

Als Alternative bietet sich das Teileinkünfteverfahren an. Dieses ist auf Antrag möglich, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Wird der Antrag gestellt, unterliegen die Beteiligungserträge in Höhe von 60 % der Einkommensteuer. Werbungskosten werden ebenfalls in Höhe von 60 % berücksichtigt.

Der BFH hat am 28. Juli 2015 klargestellt, dass der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden muss.

Im Streitfall war eine Steuerpflichtige zu 90 % an einer GmbH beteiligt. Aus dieser Beteiligung erzielte sie Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form sogenannter verdeckter Gewinnausschüttungen. Diese waren mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % besteuert worden. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2009 stellte sie zwar einen Antrag auf Günstigerprüfung. Einen Antrag auf Regelbesteuerung, die zu einer geringeren Steuer geführt hätte, stellte sie aber erst, nachdem sie die Steuererklärung bei ihrem Finanzamt abgegeben hatte.

Obwohl der Antrag noch vor Abschluss der Einkommensteuerveranlagung gestellt wurde, lehnten ihn sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster als verspätet ab – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof in der Revision befand.

Nach der gesetzlichen Regelung ist der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Gegen diese Befristung bestehen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Gesellschafterin kam nicht zugute, dass sie in der Steuererklärung einen davon unabhängigen anderen Antrag auf Günstigerprüfung gestellt hatte. Dieser kann den gebotenen Antrag auf Regelbesteuerung für Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht ersetzen.

Einkommensteuer . Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person (gilt nicht für Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht), können die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Voraussetzung ist u. a., dass die unterhaltene Person bedürftig ist. Bedürftigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die unterstützte Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt; ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Prüfung unberücksichtigt.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers mindern den abzugsfähigen Höchstbetrag (in 2015 = € 8.472,00) um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge € 624,00 im Kalenderjahr übersteigen.

Der BFH hat sich in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2015 zur Ermittlung der als außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Unterhaltsleistungen geäußert. Danach sind die anrechenbaren Einkünfte der unterhaltenen Person ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nicht (mehr) um die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie um die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Leistungen, die über das sozialhilferechtliche Niveau der Krankenversicherung hinausgehen, zu mindern. Vor dem Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung war das noch möglich.

Körperschaftsteuer . Ist der Verkauf von Streubesitzbeteiligungen bald steuerpflichtig?

Während Dividenden aus sog. Streubesitzanteilen der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen durch eine Kapitalgesellschaft unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerfrei. Eine Streubesitzbeteiligung liegt grundsätzlich vor, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % betragen hat.

Das Bundesfinanzministerium hat den Interessenverbänden im Juli einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung zukommen lassen. Enthalten ist u. a. die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen.

Vorgesehen ist, dass auch Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen im Streubesitz in die Steuerpflicht einbezogen werden. Die Neuregelung gilt indes „nur“ für den Verkauf durch Kapitalgesellschaften. Im Bereich der Einkommensteuer (Beteiligungen im Betriebs- oder Privatvermögen) bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Handelt es sich bei einem Beteiligungsunternehmen, das mit Gewinn verkauft wird, um ein beihilfefähiges Unternehmen (im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen), soll der Veräußerungsgewinn begünstigt sein (30 % des investierten Betrags, höchstens die ohne die Vergünstigung zu zahlende Körperschaftsteuer). Betroffen sind hier insbesondere Beteiligungen an sogenannten Business Angels und an Startups.

Tipp: Obwohl die Neuregelung erst für Veräußerungsvorgänge nach dem 01.01.2018 vorgesehen ist, sollten Anleger den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls Vorsorge durch einen vorzeitigen (steuerfreien) Verkauf treffen.

Bauabzugsteuer . Einbehalt auch für Fotovoltaikanlagen

Bestimmte Leistungsempfänger haben für im Inland erbrachte Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abzugsverpflichtet sind alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Verpflichtung gilt auch für Kleinunternehmer, pauschal versteuernde Land- und Forstwirte und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen.

Von der Abzugsverpflichtung wird abgesehen, wenn der Leistende eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Liegt diese nicht vor und die Gegenleistung übersteigt im laufenden Kalenderjahr nicht den Betrag von € 5.000,00, muss ebenfalls kein Steuerabzug erfolgen. Die Freigrenze erhöht sich auf € 15.000,00, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG (Vermietungsumsätze) ausführt.

Nach neuer (bundeseinheitlicher) Verwaltungssicht ist die Installation einer Fotovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung im Sinne des § 48 EStG. Auch die Aufstellung einer Freilandfotovoltaikanlage kann den Bauleistungsbegriff erfüllen. Der Leistungsempfänger ist somit unter gewissen Voraussetzungen zum Steuerabzug verpflichtet.

An der Sichtweise, dass Fotovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen, hält die Finanzverwaltung nicht mehr fest. Nach der Übergangsregelung wird es für Fälle bis zum 31. Dezember 2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) allerdings nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer unterbleibt.

Umsatzsteuer . Verkauf von Gebrauchsgegenständen im Rahmen einer Haushaltsauflösung über eBay

Wer zahlreiche Gegenstände über Internet-Handelsplattformen (z. B. eBay) verkauft, bei dem stellt sich die Frage, ob dadurch eine unternehmerische Tätigkeit begründet wird. Die Rechtsprechung zeigt, dass es hierbei auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. So auch in einem aktuellen Fall des Bundesfinanzhofs, der am 12. August 2015 über den Verkauf von Pelzmänteln und -jacken im Rahmen einer Haushaltsauflösung zu entscheiden hatte.

Im Streitfall verkaufte eine selbständige Finanzdienstleisterin in den Jahren 2004 und 2005 über zwei „Verkäuferkonten“ bei der Internet-Handelsplattform eBay an einzelne Erwerber mindestens 140 Pelzmäntel für rund € 90.000,00. Nach ihren Angaben stammten die Pelzmäntel aus der Haushaltsauflösung ihrer verstorbenen Schwiegermutter. Die umfangreiche private Pelzmantelsammlung habe diese zwischen 1960 und 1985 zusammengetragen. Die unterschiedliche Größe der verkauften Pelze resultiere daraus, dass sich eine Kleidergröße schon mal ändern könne. Der Verkauf einer privaten Sammlung sei keine unternehmerische Tätigkeit.

Das Finanzamt erfuhr von den Verkäufen durch eine anonyme Anzeige und setzte Umsatzsteuer fest. Die Angaben der Verkäuferin hielt es nicht für glaubhaft. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hingegen gab der Klage statt, da lediglich Teile einer Privatsammlung verkauft worden seien. Dieser Beurteilung folgte der Bundesfinanzhof in der Revision nicht.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs handelte es sich nicht um die Tätigkeit eines privaten Sammlers, da keine eigenen, sondern fremde Pelzmäntel – die (angebliche) Sammlung der Schwiegermutter – verkauft wurden. Diese Gegenstände sind (anders als z.B. Briefmarken oder Münzen) keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände. Angesichts der unterschiedlichen Pelzarten, -marken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm differierenden Ärmellängen war für den Bundesfinanzhof nicht ersichtlich, welches „Sammelthema“ verfolgt wurde.

Tipp: Maßgebliches Kriterium für eine unternehmerische Tätigkeit ist, ob der Verkäufer (wie z. B. ein Händler) aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat. Davon ist der Bundesfinanzhof hier ausgegangen. Die begrenzte Dauer der Tätigkeit führte zu keiner anderen Beurteilung.

Arbeitsrecht . Kündigung eines Arbeitnehmers nach mehrstündigen „Sitzstreik“

Ein „Sitzstreik“ im Büro des Vorgesetzten zur Durchsetzung einer Vertragsänderung kann zu einer verhaltensbedingten fristgemäßen Kündigung - auch eines langjährigen Mitarbeiters – führen, wie das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschied.

„Ich gehe hier erst weg, wenn ich einen neuen Vertrag habe!“

Die 44-jährige Klägerin war seit 1992 bei der Beklagten beschäftigt, seit Juni 2012 als Leiterin eines Zustellstützpunktes. In dieser Funktion war sie Vorgesetzte von rund 300 Zustellern. Sie war in die höchste tarifliche Entgeltgruppe, die Entgeltgruppe 9, eingruppiert.

Bereits nach der Übertragung der Leitung verlangte die Klägerin in einer Vielzahl von mit dem Niederlassungsleiter und/oder ihrer Abteilungsleiterin geführten Gesprächen eine Vergütung als außertarifliche Angestellte, also eine Vergütung nach einem sog. „AT-Vertrag“. Nachdem ihr letztendlich am 15.04.2014 durch den Niederlassungsleiter abschließend mitgeteilt wurde, dass sie keinen AT-Vertrag erhalten könne und werde, forderte die Mitarbeiterin am 21.05.2014, 22.05.2014 und 23.05.2014 erneut einen solchen AT-Vertrag. Sie wurde in diesem Zusammenhang vom Niederlassungsleiter schließlich am 23.05.2014 unmissverständlich darauf hingewiesen, dass keine Bereitschaft mehr zur Erörterung der Vergütungsfrage bestehe. Darauf teilte die Klägerin mit, dass „sie ihren Posten niederlege.“

Am 28.05.2014 eskalierte die Situation dann endgültig. An diesem Tag war die Mitarbeiterin für 16:00 Uhr zu einem klärenden Gespräch mit ihren Vorgesetzten eingetreten, zu welchem sie auch erschien. Dort forderte sie erneut und nachhaltig einen AT-Vertrag, was zurückgewiesen wurde. Um 16:50 Uhr beendete der Niederlassungsleiter das Gespräch und forderte die Klägerin zum Verlassen seines Dienstzimmers auf. Das verweigerte die Klägerin mit dem Hinweis, sie gehe erst, wenn ihre Bedingungen erfüllt seien.

Trotz eines Hinweises auf das Hausrecht und Fristsetzung zum Verlassen des Büros, änderte die Mitarbeiterin ihren Standpunkt ebenso wenig wie ihre Sitzposition, so dass letztendlich der Niederlassungsleiter und die Abteilungsleiterin Personal den Raum verließen. Auch der von diesen eingeschalteten unmittelbaren Vorgesetzten der Klägerin gelang es nicht, die Klägerin zum Gehen zu bewegen. Die Klägerin verblieb schließlich allein im Dienstzimmer des Niederlassungsleiters.

Nach knapp einer Stunde kehrten die drei Führungskräfte der beklagten Arbeitgeberin in das Dienstzimmer zurück, aus dem sich die Klägerin nach wie vor nicht entfernt hatte. Der streikenden Mitarbeiterin wurde abermals verdeutlicht, dass ihr Verhalten Konsequenzen haben könne und sie eine Kündigung riskiere.

Polizei muss Mitarbeiterin zum Gehen bewegen

Da auch dies die Klägerin nicht zum Anlass nahm das Büro zu räumen, sah sich die Arbeitgeberin schließlich dazu veranlasst, die Polizei einzuschalten. Dieser gelang es immerhin die Mitarbeiterin in ein Besprechungszimmer zu geleiten – mittlerweile war es gegen 18:45 Uhr. In dem Besprechungszimmer wurden der Klägerin ein schriftliches Hausverbot sowie eine Freistellung von der Arbeitsleistung überreicht und gegen 19:40 Uhr verließ sie dann schließlich in Begleitung der Polizei das Betriebsgelände.

Auch am nächsten Tag keine Einsicht der Streikenden

Am frühen Morgen des Folgetages versandte die Klägerin an zahlreiche Mitarbeiter der Niederlassung eine E-Mail, in der sie sich ohne Schilderung ihrer eigenen Vorgehensweise als Bauernopfer bezeichnete und u. a. schrieb: „Wer solche Vorgesetzten hat, benötigt keine Feinde mehr.“ Nachdem der Klägerin mit Schreiben vom 05.06.2014 die Möglichkeit eingeräumt wurde, zu einer evtl. beabsichtigten, ggf. außerordentlichen, verhaltensbedingten Kündigung bis zum 12.06.2014 Stellung zu nehmen, kündigte die Beklagte schließlich das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 25.06.2014 außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich zum 31.01.2015.

Klage vor dem Arbeitsgericht noch erfolgreich

Die hiergegen zum Arbeitsgericht erhobene Kündigungsschutzklage war für die Klägerin noch erfolgreich. U. a. war das Gericht der Ansicht, dass das Verhalten der Klägerin nicht sehr gravierend, auch nicht aggressiv, teilweise erkennbar kindisch gewesen sei. Angesichts der langen Betriebszugehörigkeit habe unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nur eine Abmahnung ausgesprochen werden dürfen.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Arbeitgeberin hatte jedenfalls in der Hinsicht Erfolg, dass zwar nicht die fristlose Kündigung, jedoch aber die hilfsweise ausgesprochene fristgerechte Kündigung als zulässig angesehen wurde.

Das Verhalten der Klägerin durch ihren „Sitzstreik“ vom 28.05.2014 und die Versendung der E-Mail an diverse Mitarbeiter am Folgetag stelle eine derart gravierende arbeitsvertragliche Pflichtverletzung dar, das auch unter Berücksichtigung der 22-jährigen Betriebszugehörigkeit eine fristgemäße verhaltensbedingte Kündigung gerechtfertigt sei, urteilten die Berufungsrichter.

Das Urteil ist rechtskräftig, da eine Revision wegen des ausschließlichen Einzelfallcharakters nicht zugelassen wurde.

Arbeitsrecht . Herstellung von „Raubkopien“ am Arbeitsplatz kann zur Kündigung führen

Die private Nutzung eines dienstlichen Computers eines Arbeitnehmers zum Kopieren von Bild- und Tonträgern auf dienstliche DVD- und CD-Rohlinge kann eine außerordentliche Kündigung des Arbeitnehmers rechtfertigen. Dies gelte unabhängig davon, ob durch die Handlung zugleich ein strafbewehrter Verstoß gegen das Urheberrecht zu sehen ist, so die Richter des Bundesarbeitsgerichts.

Der Kläger – ein Justizangestellter – war seit 1992 beim beklagten Land beschäftigt. Da er als „IT-Verantwortlicher“ unter anderem mit der Verwaltung und der Bestellung des für die Datenverarbeitung benötigten Zubehörs beauftragt war, oblag es ihm u. a. DVD- und CD-Rohlinge für den dienstlichen Gebrauch zu beschaffen. Irgendwann viel in der Verwaltung auf, dass sich der bestellte Bedarf an Rohlingen nicht mit dem dienstlichen Bedarf deckte, der Einkauf der Produkte also weit über der dienstlichen Ausgabe lag.

In einem Personalgespräch im März 2013 räumte der Kläger gegenüber seinem direkten Vorgesetzten ein, den dienstlichen Farbdrucker seit längerer Zeit für die Herstellung von CD-Covern genutzt zu haben. Bei einer folgenden Geschäftsprüfung wurden auf den Festplatten eines von dem Kläger dienstlich genutzten und bereitgestellten Rechners mehr als 6.400 E-Book-, Bild-, Audio- und Videodateien entdeckt. Zudem war auf dem dienstlichen Rechner ein Programm installiert, welches zur Umgehung des herstellereigenen Kopierschutzes geeignet war.

Der Kläger ließ sich im Laufe der vom Arbeitgeber eingeleiteten Ermittlungen dahingehend ein, dass er die dienstlichen Rechner und Zubehörteile für die Herstellung privater „Raubkopien“ verwendet habe. Diese Äußerungen nahm er jedoch einige Tage später wieder zurück. Das Land als sein Arbeitgeber kündigte dem Justizangestellten fristlos, hilfsweise ordentlich.

Vorinstanzen geben dem Kläger Recht

Der Kläger erhob gegen die Kündigung entsprechende Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht, wo der Klage stattgegeben wurde. In der vom Land eingelegten Berufung wurde die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts noch bestätigt. Die Richter dort hielten die ausgesprochenen Kündigungen schon deshalb für unwirksam, weil unklar sei, welchen Tatbeitrag gerade der Kläger zu den Kopier- und Brennvorgängen geleistet haben soll. Auch habe das beklagte Land lediglich eigene Ermittlungen – ohne die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – durchgeführt. Hierdurch sei weder eine umfassende und somit möglicherweise den Kläger entlastende Aufklärung geleistet worden, noch habe hierdurch der Beginn der zweiwöchigen Frist für die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung gehemmt werden können.

Das Land legte gegen diese Entscheidung Revision ein und hatte in der letzten Instanz Erfolg. Der Senat urteilte, dass eine fristlose Kündigung auch in Betracht komme, wenn der Kläger nicht alle fraglichen Handlungen selbst vorgenommen, sondern dabei möglicherweise mit anderen Bediensteten zusammengewirkt oder das Herstellen von „Raubkopien“ durch diese anderen Mitarbeiter bewusst ermöglicht habe. Auch sei die fristlose Kündigung nicht deshalb unwirksam, weil das beklagte Land die Ermittlungen zunächst selbst angestellt und nicht sofort die Strafermittlungsbehörden eingeschaltet habe. Ein solches Vorgehen sei dem Arbeitgeber grundsätzlich zuzustehen, solange er die Ermittlungen zügig durchführe, werde hierdurch auch der Beginn der Frist des § 626 Abs. 2 BGB gehemmt.

Laut dem BAG sei nicht entscheidend, welche Maßnahmen das beklagte Land gegenüber den anderen möglicherweise involvierten Bediensteten ergriffen habe, da der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen einer verhaltensbedingten Kündigung grundsätzlich keine Anwendung finde. Ob ein Verstoß gegen die Vorschriften des Urheberrechts vorliegt, sei für den vorliegenden Fall unerheblich.

Wettbewerbsrecht . Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte

Eine Abbildung eines nicht zum Angebot gehörenden Zubehörs in einem Internetangebot kann irreführend sein, wie das OLG Hamm bestätigte.

Die letztlich beklagte Firma vertreibt u. a. über das Internet und dort auch über das Handelsportal Amazon Haushalts- und Gartenartikel. Zu einem Verkaufspreis von ca. € 135,00 bot sie dort u. a. Sonnenschirme an und präsentierte ihr Angebot mit der Abbildung eines aufgestellten Sonnenschirms einschließlich der zur Beschwerung des Schirmständers erforderlichen Betonplatte. Zwar wies die Händlerin in dem dazugehörigen Angebotstext ausdrücklich darauf hin, dass die Betonplatten nicht zum Lieferumfang gehören würden, was eine Mitbewerberin jedoch alles irreführend und somit als einen Verstoß gegen die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ansah.

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nahm die Mitbewerberin die Beklagte auf Unterlassung des bebilderten Warenangebots in Anspruch – mit Erfolg. Bereits das erstinstanzliche Landgericht untersagte der Beklagten die Werbung in der beanstandeten Weise. Die Werbung sei irreführend, da durch entsprechende Angaben im Blickfang nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die Betonplatten nicht zum Lieferumfang gehören. Die Information hierzu in dem Angebotstext sei insoweit unzureichend.

Diese Auffassung wurde von der Berufungsinstanz nun bestätigt. Insbesondere bei Internetangeboten habe eine als Blickfang präsentierte Produktwerbung eine maßgebliche Bedeutung für den Angebotsinhalt, weil die Abbildung als maßgeblicher Teil der Produktbeschreibung von dem Verbraucher wahrgenommen werde, so die Richter weiter.

Ein durchschnittlicher Verbraucher sei im Grundsatz an einem Erwerb eines Produktes interessiert, welches er ohne weiteres Zubehör nutzen könne, bzw. funktionsfähig sei. Da die angebotenen Sonnenschirme ohne die Betonplatten nicht standsicher aufstellbar seien, werde der angesprochene Verbraucher die Abbildung so verstehen, dass die abgebildeten Betonplatten im Lieferumfang enthalten seien.

Da die Produktabbildung als Blickfang herausgestellt sei, könne die Beseitigung der Irreführungsgefahr – in diesem Falle der Hinweis auf das Fehlen der Betonplatten im Lieferumfang – nur durch Hinweise korrigiert werden, die selbst am Blickfang teilhaben.

Ob das Urteil rechtskräftig geworden ist, ist nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de